

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

3053K – HAFTPFLICHT – BAUSTEIN BASIS & BAU

1. **Freizeichnungserklärungen sowie Verkaufs- und Lieferbedingungen**
Sofern in den rechtswirksam vereinbarten Verkaufs- und Lieferbedingungen des Versicherungsnehmers sowie sonstigen Haftungseinschränkungen Regelungen enthalten sind, die eine Besserstellung gegenüber den gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen darstellen, wird sich der Versicherer auf diese Besserstellung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers berufen.
2. **Anwaltswahl**
In Ergänzung zu Art. 8 AHVB wird festgelegt, dass die Bestellung eines Anwalts im Einvernehmen zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer erfolgt.
3. **Mietsachschäden – Feuer- und Leitungswasserregress**
 - 3.1 Abweichend von Art. 7, Pkt. 10.1 und Pkt. 10.3 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Feuer- oder Leitungswasserschäden an für betriebliche Zwecke gemieteten, gepachteten oder geleasten oder im Rahmen von bloßen Gefälligkeitsverhältnissen überlassenen unbeweglichen Sachen. Feuerschäden sind Schäden durch Brand, Blitzschlag und Explosion.
 - 3.2 Die Versicherung erstreckt sich sowohl auf Direktansprüche des Geschädigten (insbesondere Gebäudeeigentümer) als auch auf Regressansprüche einer nicht vom Versicherungsnehmer abgeschlossenen Feuer- bzw. Leitungswasserschadensversicherung.
 - 3.3 Dieser Versicherungsschutz gilt subsidiär, d. h. eine Leistung wird nur erbracht, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.
4. **Schadensersatzansprüche der Gesellschafter**
 - 4.1 Abweichend von Art. 7, Pkt. 6.3 AHVB sind Schadensersatzansprüche, die ein Gesellschafter (natürliche Person) des Versicherungsnehmers oder dessen Angehörige gegen den Versicherungsnehmer geltend machen, insoweit vom Versicherungsschutz umfasst, als der eingetretene Schaden nicht durch Handlungen oder Unterlassungen des Gesellschafters in dieser Eigenschaft verursacht wurde.
 - 4.2 Diese Deckungserweiterung gilt nicht für reine Vermögensschäden.
5. **Schadensersatzansprüche der gesetzlichen Vertreter**
 - 5.1 Abweichend von Art. 7, Pkt. 6.2 AHVB sind Schadensersatzansprüche, die ein gesetzlicher Vertreter des Versicherungsnehmers oder dessen Angehörige gegen den Versicherungsnehmer geltend machen, insoweit vom Versicherungsschutz umfasst, als der eingetretene Schaden nicht durch Handlungen oder Unterlassungen des gesetzlichen Vertreters in dieser Eigenschaft verursacht wurde. Als gesetzlicher Vertreter des Versicherungsnehmers gilt im Rahmen dieser Deckungserweiterung auch der Versicherungsnehmer selbst, wenn es sich beim Versicherungsnehmer um ein Einzelunternehmen handelt.
 - 5.2 Diese Deckungserweiterung gilt nicht für reine Vermögensschäden.
6. **Gehilfenhaftung**
Im Rahmen des versicherten Risikos gilt auch die Haftung des Versicherungsnehmers nach §§ 1313 a und 1315 ABGB mitversichert.
7. **Leihpersonal/Fremdpersonal**
Mitversichert sind nach Maßgabe von Abschnitt A, Z. 1, Pkt. 3 EHVB in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederte Mitarbeiter fremder Unternehmen sowie Leihpersonal während der Dauer der Eingliederung.
8. **Sonstige Rechte von Gewerbetreibenden**
Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf jene Tätigkeiten, zu deren Ausübung der Versicherungsnehmer gemäß § 32 GewO berechtigt ist.
9. **Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten, die Fremdzwecken dienen**
Abweichend von Abschnitt A, Z. 1, Pkt. 2.3 EHVB besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn die Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten ganz oder teilweise vermietet oder verpachtet sind bzw. für sonstige Fremdzwecke benützt werden.
10. **Auslandsdienstreisen / Mietsachschäden**
Sofern nicht anders vereinbart ist, gelten für „Auslandsdienstreisen“ und „Mietsachschäden“ nachfolgende Vereinbarungen:
 - 10.1 Auslandsdienstreisen
 - 10.1.1 Als Auslandsdienstreise im Sinne dieser Bedingung gelten Aufenthalte des Versicherungsnehmers oder seiner Beschäftigten im Ausland für eine maximale Reisedauer von sechs Wochen.
 - 10.1.2 Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich für Auslandsdienstreisen abweichend von Art. 3, Pkt. 1 AHVB auch auf das europäische und außereuropäische Ausland. Es gilt Art. 13 AHVB.
 - 10.1.3 Für die Dauer der Auslandsdienstreise gilt die Erweiterte Privathaftpflicht der versicherten Personen gemäß Abschnitt B, Z. 17 EHVB. Nicht vom Versicherungsschutz umfasst sind jedoch die mitversicherten Personen gemäß Abschnitt B, Z. 17, Pkt. 5 EHVB. Dieser Versicherungsschutz gilt subsidiär, d. h. eine Leistung wird nur erbracht, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.
 - 10.1.4 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden wegen
 - 10.1.4.1 Ansprüchen auf Entschädigung mit Strafcharakter (beispielsweise punitive oder exemplary damages);

- 10.1.4.2 aller arbeitsrechtlichen Bestimmungen und Einrichtungen (beispielsweise employer's liability, worker's compensation) sowie der Verletzung von Persönlichkeitsrechten (EPL-Anstellungsschadensersatzansprüche);
- 10.1.4.3 Ansprüchen aus Umweltschäden oder Umweltsanierungskosten (pollution) sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde;
- 10.1.4.4 manueller Berufsausübung (beispielsweise Montage-, Wartungs-, auch Inspektions- und Kundendienst-, Reparatur- und Bauarbeiten sowie der Innehabung und Verwendung der beweglichen, betrieblichen Einrichtung zur Durchführung dieser Arbeiten);
- 10.1.4.5 Produkteexport ins Ausland.
- 10.2 Mietsachschäden
- 10.2.1 Abweichend von Art. 7, Pkt. 10 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf gesetzliche Schadensersatzverpflichtungen wegen Beschädigung von für einen Zeitraum von nicht mehr als sechs Wochen gemieteten Wohneinheiten zur Unterbringung von Betriebsangehörigen, Räumen für Tagungen, Konferenzen, Festveranstaltungen und Ähnlichem.
- 10.2.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schäden wegen
- 10.2.2.1 Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung sowie mut- oder böswilliger Beschädigungen durch Betriebsangehörige oder Gäste;
- 10.2.2.2 Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel und Warmwasseraufbereitungsanlagen sowie Elektro- und Gasgeräten.
- 10.3 Der Versicherungsschutz ist nicht gegeben, wenn die Schadensermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt jedoch auch in einem solchen Fall bestehen, wenn die Schadensregulierung aufgrund der vom Versicherungsnehmer beigebrachten Unterlagen dem Grunde und der Höhe nach möglich ist.
- 11. Arbeitsmaschinen – Fahrtrisiko auf öffentlichen Verkehrsflächen**
Mitversichert sind Schadensersatzverpflichtungen aus dem fallweisen Befahren öffentlicher Verkehrsflächen mit Arbeitsmaschinen aller Art, welche kein behördliches Kennzeichen tragen und auch nicht tragen müssen.
- 12. Radioisotopen**
- 12.1 Abweichend von Art. 7, Pkt. 4 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schadensersatzverpflichtungen wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit der Auswirkung der Atomenergie stehen, sofern diese aus der Haltung oder Verwendung von Radioisotopen in Geräten, deren maximale Leistung 370 GBq nicht übersteigt, resultieren.
- 12.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Schadensersatzverpflichtungen wegen
 - genetischer Schäden;
 - Schäden an Personen, die – gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag – aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und dabei energiereiche ionisierende Strahlen im Kauf zu nehmen haben. Dies gilt nur hinsichtlich der Folgen der Personenschäden.
- 12.3 Versicherungsfall ist abweichend von Art. 1, Pkt. 1 AHVB die erste nachprüfbare Feststellung eines Schadens, aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadensersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.
- 12.4 Abweichend von Art. 4 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Versicherungsfälle, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes oder spätestens drei Jahre danach festgestellt werden.
- 13. Bauherrnrisiko**
- 13.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Schadensersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Bauherr von Bauarbeiten für den betrieblichen Eigenbedarf mit einer Baukostensumme von höchstens EUR 1.000.000.–.
- 13.2 Voraussetzung ist, dass die technische Planung, Leitung und Ausführung der Arbeiten einem hierzu behördlich berechtigten Ziviltechniker oder Gewerbetreibenden übertragen werden. Die Bekanntgabe der Zielvorstellungen im Zuge der Ausschreibung des Bauvorhabens sowie die notwendigen laufenden Überwachungen (auch im Sinne des BauKG) der Arbeiten durch den Versicherungsnehmer fallen nicht unter die Einschränkung. Sofern der Versicherungsnehmer über die entsprechende Gewerbeberechtigung verfügt, besteht Versicherungsschutz auch, wenn die technische Planung, Leitung oder Ausführung der Arbeiten vom Versicherungsnehmer vorgenommen wird. Sonstige erbrachte Eigenleistungen beeinträchtigen den Versicherungsschutz nicht.
- 13.3 Schäden an Bauwerken durch Hebungen, Senkungen oder Erschütterungen sind nur dann und insoweit gedeckt, wenn durch diese Ursachen das statische Gefüge des Bauwerks so beeinträchtigt ist, dass die nach den geltenden Normen vorgegebenen Sicherheiten unterschritten werden bzw. dass die Standsicherheit nicht mehr gewährleistet ist. Unter diesen Voraussetzungen bezieht sich der Versicherungsschutz insbesondere auch auf die Schäden an Decken, Wänden, Fußböden, Verputzen, Malereien, Tapezierungen, Verfließungen, Verkachelungen, sonstigen Wand- und Deckenverkleidungen, Fenstern und Türen.
- 13.4 Schäden durch Verstaubungen bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- 14. Veranstalter**
- 14.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich im Rahmen des Deckungsumfanges der AHVB sowie EHVB auf Schadensersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Veranstalter, sofern keine eigene gesonderte Gewerbeberechtigung erforderlich ist.
- 14.2 Abweichend von Abschnitt A, Z. 1, Pkt. 2.3 EHVB besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn die Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten teilweise für Fremdzwecke benutzt werden.
- 14.3 Für das Auf- und Abbauen von Buden, Kojen, Tribünen, Zelten usw. findet Abschnitt B, Z. 11, Pkt. 1.2 EHVB sinngemäß Anwendung.

- 14.4 Die für den Versicherungsnehmer handelnden Personen sind auch ohne Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses im Rahmen des Abschnitts A, Z. 1, Pkt. 3 EHVB mitversichert. Dies gilt jedoch nicht für Dritte, die aufgrund eines Werkvertrags zur Erreichung des Veranstaltungszweckes tätig werden.
- 14.5 Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Schadensersatzverpflichtungen wegen Schäden an ausgestellten Sachen sowie an Fluren und Kulturen.
- 14.6 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist ferner die Schadensersatzpflicht aus der Beschädigung der den Veranstaltern für die Veranstaltung zur Verfügung gestellten oder der von ihnen gemieteten bzw. entliehenen Räumlichkeiten, Plätze, Gärten, Freigelände und Gegenstände, die zu deren Einrichtung oder Ausschmückung dienen.
- 14.7 Nicht versichert sind Schadensersatzverpflichtungen im Zusammenhang mit Extremsportarten (wie z. B. Rafting, Canyoning, Heli-Skiing, Bungee-Jumping, Klettern, Tauchen).
- 14.8 Nur aufgrund besonderer Vereinbarung bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf folgende Risiken:
- Abbrennen von Feuerwerken ab der Klasse F3;
 - persönliche Schadensersatzpflicht der sportausübenden Teilnehmer an der Veranstaltung bzw. der an der Körperveranstaltung, Tierschau oder dem Viehmarkt teilnehmenden Tierhaltern.
- 14.9 Bei Veranstaltungen mit Kraftfahrzeugen im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes, mit Luftfahrzeugen und Luftfahrtgeräten im Sinne des Luftfahrtgesetzes sowie mit Motorbooten bezieht sich der Versicherungsschutz ausschließlich auf das Veranstalterisiko. Schadensersatzverpflichtungen aus Haltung oder Verwendung dieser Fahrzeuge bleiben demnach vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- 15. Cross Liability**
- 15.1 Mitversichert sind abweichend von Art. 7, Pkt. 6.1 in Verbindung mit Art. 10 AHVB Ansprüche der versicherten Unternehmen für Schäden, die sich die versicherten Unternehmen untereinander zufügen.
- 15.2 Mitversichert sind abweichend von Art. 7, Pkt. 6.4 AHVB Ansprüche von Gesellschaften, an denen der Versicherungsnehmer oder seine Angehörigen beteiligt sind, sowie von Gesellschaften, die demselben Konzern wie dem Versicherungsnehmer oder seinen Angehörigen zugehören. Diese Erweiterung gilt abweichend von Art. 10 AHVB auch dann, wenn es sich dabei um mitversicherte Unternehmen handelt.
- 15.3 Diese Erweiterung gilt jedoch nicht für reine Vermögensschäden und den erweiterten Versicherungsschutz für das Produkthaftungsrisiko gemäß Abschnitt A, Z. 2, Pkt. 4 EHVB.
- 16. Erweiterte Privathaftpflicht**
- Für den beziehungsweise die Geschäftsführer sowie die Gesellschafter des Versicherungsnehmers erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Erweiterte Privathaftpflicht gemäß Abschnitt B, Z. 17 EHVB. Dieser Versicherungsschutz gilt subsidiär, d. h. eine Leistung wird nur erbracht, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.
- 17. Bewachte Garderobe**
- 17.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 1, Pkt. 2.2 sowie Art. 7, Pkte. 10.2 bis 10.4 AHVB auf Schadensersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust, Abhandenkommen oder Verwechslung von bewachten Sachen.
- 17.2 Als bewachte Sachen gelten solche Sachen, die der Versicherungsnehmer oder jene Personen, die für ihn handeln gegen Bestätigung (Garderobeschein) ausschließlich zur Verwahrung übernommen haben und die sich in bewachten Garderoben befinden. Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, Vernichtung, Verlust, Abhandenkommen oder Verwechslung von Geld, Schecks, Wertpapieren und Kostbarkeiten (als solche gelten keinesfalls Kleidungsstücke).
- 17.3 Als besondere Obliegenheit, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt, wird bestimmt:
- Der Versicherungsnehmer hat
- dafür Sorge zu tragen, dass die Garderoben während des Betriebs ständig bewacht sind und nur vom Garderobenpersonal betreten werden können;
 - im Fall des Verlusts, Abhandenkommens oder der Verwechslung einer Sache unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.
- 17.4 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 25 % davon.
- 17.5 Sofern kein abweichender Selbstbehalt (insbesondere genereller Selbstbehalt) vereinbart ist, beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall EUR 250,–.
- 18. Arbeitnehmergarderoben**
- 18.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 1, Pkt. 2.2 sowie Art. 7, Pkte. 10.2 und 10.3 AHVB auch auf Schadensersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von in versperrten Garderoben eingebrachten Sachen der Arbeitnehmer.
- 18.2 Obliegenheiten:
- Als besondere Obliegenheit, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt, wird bestimmt:
- Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, im Fall des Verlusts oder Abhandenkommens einer Sache unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.
- 18.3 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 25 % davon.
- 19. Bahnmäßige Anlagen**
- Der Bestand und Betrieb von Materialbahnen (auch Feldbahnen, Materialeilbahnen und Materialeilaufzüge) sowie Anschlussbahnen und gemieteten bahneigenen Lagerplätzen ist mitversichert.
- Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die Beschädigung des zu be- und entladenden Fahrbetriebsmittels beim Be- und Entladen sowie auf die vertragliche Haftung gegenüber den ÖBB gemäß Abschnitt B, Z. 2 EHVB.

- 20. Gewerbsmäßige Vermietung**
Die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt A, Z. 1., Pkt. 1, 2. Absatz EHVB ist getroffen.
Schadensersatzverpflichtungen aus der gewerbsmäßigen Vermietung und/oder Verleihung von Arbeitsmaschinen und Geräten sind mitversichert.
- 21. Arbeitsmaschinen, Fahrzeuge und Fuhrwerke; Fahrtrisiko auf öffentlichen Verkehrsflächen – erweiterte Deckung**
21.1 Mitversichert sind Schadensersatzverpflichtungen aus der Haltung und Verwendung aller im versicherten Betrieb eingesetzten Fahrzeuge und Fuhrwerke (Personen- und Lastkraftfahrzeuge, Bagger, Muldenkipper, Hub- und Gabelstapler, Arbeitsmaschinen aller Art etc.). Dieser Versicherungsschutz gilt innerhalb der Betriebsstätten des versicherten Betriebs, auf Baustellen, auf welchen der Versicherungsnehmer tätig ist, sowie jeweils im Umkreis von 500 Metern davon auf öffentlichen Flächen und Straßen mit öffentlichem Verkehr. Diesbezüglich finden die Ausschlussbestimmungen gemäß Art. 7, Pkt. 5.3 AHVB und Abschnitt A, Z. 3 EHVB keine Anwendung.
21.2 Kein Versicherungsschutz besteht für etwaige straf- oder verwaltungsstrafrechtliche Konsequenzen aus der Haltung und Verwendung dieser Fahrzeuge und Fuhrwerke.
21.3 Als besondere Obliegenheit, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt, wird bestimmt:
Der Fahrer der Arbeitsmaschine muss im Zeitpunkt des Versicherungsfalles über den jeweils erforderlichen Befähigungsnachweis, insbesondere die behördlich vorgeschriebene Lenkerberechtigung verfügen.
21.4 Soweit die jeweiligen Fahrzeuge und Fuhrwerke nach ihrer Bauart und Ausrüstung oder ihrer Verwendung im Rahmen des versicherten Risikos ein behördliches Kennzeichen tragen müssen, tatsächlich aber nicht tragen, ist die Versicherungssumme im Rahmen der Pauschal-Versicherungssumme mit EUR 1.000.000,– begrenzt.
21.5 Dieser Versicherungsschutz gilt subsidiär, das heißt eine Leistung wird nur erbracht, sofern aus anderen Versicherungsverträgen keine Entschädigung verlangt werden kann.
- 22. Vertragshaftung**
22.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich abweichend von Art. 1, Pkt. 2.1 sowie Art. 7, Pkt. 1.2 AHVB nach Maßgabe des Deckungsumfanges dieses Versicherungsvertrages auch auf die vertraglich übernommenen Haftungen aufgrund genormter Vertragsbedingungen von
– Bund, Ländern, Gemeinden
– sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften
– ÖBB
sowie aufgrund von
– ISO- und ÖNORMEN
22.2 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben:
– Vertragsstrafen jeglicher Art;
– verursachungsunabhängige Haftungen.
Art. 2, Pkt. 1 AHVB findet keine Anwendung.
22.3 Soweit bewiesen werden kann, dass der Versicherungsfall ganz oder teilweise auf ein Verschulden des Vertragspartners des Versicherungsnehmers, einschließlich der für den Vertragspartner handelnden Personen, zurückzuführen ist, tritt eine Aufhebung oder Minderung der Leistungspflicht des Versicherers nach Maßgabe des festgestellten Verschuldens ein.
- 23. Arbeitsunfälle unter Gleichgestellten**
23.1 Abweichend von Abschnitt A, Z. 1, Pkt. 3.2 EHVB sind Schadensersatzverpflichtungen sämtlicher übriger Arbeitnehmer für Personenschäden, soweit es sich um Arbeitsunfälle (Berufskrankheiten) unter Arbeitnehmern des versicherten Betriebs im Sinne der Sozialversicherungsgesetze handelt, mitversichert.
23.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Regressansprüche des Sozialversicherungsträgers (Sozialversicherer).
- 24. Subunternehmer**
24.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die persönliche Haftung wegen Schadensersatzverpflichtungen der vom Versicherungsnehmer beauftragten Subunternehmer in dieser Eigenschaft.
24.2 Der Deckungsanspruch kann gegenüber dem Versicherer nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.
24.3 Der Versicherungsschutz gilt subsidiär, d. h. eine Leistung wird nur erbracht, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.
- 25. Eingestellte Fahrzeuge von Arbeitnehmern und Besuchern**
25.1 Die nachstehenden Bestimmungen gelten nur für solche Fahrzeuge, die
– Arbeitnehmern oder Besuchern des Versicherungsnehmers gehören und
– innerhalb des versicherten Betriebsgeländes auf den dafür vorgesehenen Plätzen mit Zustimmung des Versicherungsnehmers oder der für ihn handelnden Personen ausschließlich zum Zweck des Haltens oder Parkens abgestellt sind. Sie gelten nicht für Luftfahrzeuge.
25.2 Versicherungsschutz für Fahrzeuge gemäß Absatz 1:
Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 1, Pkt. 2.2 sowie Art. 7, Pkte. 5.3 und 10.2 und 10.3 AHVB auch auf Schadensersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen.
Darüber hinaus bezieht sich der Versicherungsschutz auf Schadensersatzverpflichtungen aus
– Inbetriebsetzen, Fahren oder Verschieben sowie
– unbefugtem Gebrauch durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers oder Betriebsfremde.
Diesbezüglich ist auch Art. 7, Pkt. 10.4 AHVB nicht anzuwenden.
25.3 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind:

- innere Betriebs- und Bruchschäden;
 - Diebstahl oder Raub von Fahrzeugbestandteilen und Fahrzeugzubehör;
 - Fahrzeuginhalt und Fahrzeugladung. Wasserfahrzeuge auf Bootsanhängern gelten nicht als Fahrzeugladung.
- 25.4 Obliegenheiten:
Als besondere Obliegenheit, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt, wird bestimmt:
Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, im Fall des Verlusts oder Abhandenkommens eines Fahrzeugs unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.
- 25.5 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 25 % davon.
- 25.6 Sofern kein abweichender Selbstbehalt (insbesondere genereller Selbstbehalt) vereinbart ist, beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall EUR 500,–.
- 26. Allmählichkeit**
- 26.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich in Abänderung von Art. 7, Pkt. 11 AHVB auch auf Schadensersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten oder Feuchtigkeit oder nicht atmosphärischen Niederschlägen (wie Rauch, Ruß, Staub usw.).
- 26.2 Schäden durch ständige Emissionen des versicherten Betriebs bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- 26.3 Für Sachschäden durch Umweltstörung und Umweltsanierungskosten gelten ausschließlich die Bestimmungen des Art. 6 AHVB und der Umweltsanierungskostenversicherung (USKV).
- 26.4 Versicherungsfall ist abweichend von Art. 1, Pkt. 1 AHVB die erste nachprüfbare Feststellung eines Schadens gemäß Absatz 1, aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadensersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.
- 26.5 Abweichend von Art. 4 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Versicherungsfälle, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes oder spätestens drei Jahre danach festgestellt werden.
- 26.6 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 25 % davon.
- 26.7 Sofern kein abweichender Selbstbehalt (insbesondere genereller Selbstbehalt) vereinbart ist, beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall EUR 500,–.
- 27. Schadensersatzverpflichtungen nach dem Wasserrechtsgesetz**
- 27.1 Die nachstehenden Bestimmungen gelten nicht für Sachschäden durch Umweltstörung. Für diese besteht Versicherungsschutz ausschließlich aufgrund einer Besonderen Vereinbarung nach Art. 6 AHVB.
- 27.2.1 In Abweichung von Art. 7, Pkt. 12 AHVB bezieht sich der Versicherungsschutz im Rahmen des versicherten Risikos auf Schadensersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers wegen Sachschäden und – abweichend von Art. 1, Pkt. 2 AHVB – reiner Vermögensschäden aufgrund des Wasserrechtsgesetzes (WRG, BGBl. Nr. 215/1959) in der jeweils geltenden Fassung durch Überflutungen aus stehenden und fließenden Gewässern, welche durch solche Anlagen, Maßnahmen und Einbringungen des Versicherungsnehmers verursacht sind, für die eine Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz (BGBl. Nr. 215/1959) in der jeweils geltenden Fassung erforderlich ist.
Ansprüche auf Entschädigung und Beiträge nach § 117 WRG oder aufgrund ähnlicher öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- 27.2.2 Versicherungsschutz besteht nur, wenn die Überflutung durch einen einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Vorfall ausgelöst wird, welcher vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebsgeschehen abweicht.
- 27.2.3 Abschnitt B, Z. 1 EHVB findet Anwendung.
- 27.2.4 Art. 7, Pkt. 11 AHVB findet keine Anwendung.
- 27.3 Art. 7, Pkt. 3 AHVB findet Anwendung. Versicherungsschutz für Amtshaftungsrisiken besteht daher nur bei Abschluss einer separaten Amtshaftpflichtversicherung.
- 27.4 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 25 % davon.
- 27.5 Sofern kein abweichender Selbstbehalt (insbesondere genereller Selbstbehalt) vereinbart ist, beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall EUR 500,–.
- 28. Be- und Entladung von fremden Fahrzeugen**
- 28.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 7, Pkt. 5.3 und Artikel 7, Pkte. 10.2 bis 10.4 AHVB auch auf Schadensersatzverpflichtungen wegen Schäden an fremden Land- und Wasserfahrzeugen sowie Containern bei oder infolge deren Beladens oder Entladens.
- 28.2 Versicherungsschutz besteht nur dann, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz gegeben ist.
- 28.3 Die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt B, Z. 2, Pkt. 1.2 EHVB ist getroffen.
- 28.4 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 25 % davon.
- 28.5 Sofern kein abweichender Selbstbehalt (insbesondere genereller Selbstbehalt) vereinbart ist, beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall EUR 500,–.
- 29. Tätigkeiten an unbeweglichen Sachen**
- 29.1 Schadensersatzverpflichtungen wegen Schäden an jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder einer sonstigen Tätigkeit sind, sind abweichend von Art. 7, Pkt. 10.5 AHVB mitversichert.
- 29.2 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 25 % davon.
- 29.3 Sofern kein abweichender Selbstbehalt (insbesondere genereller Selbstbehalt) vereinbart ist, beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall EUR 500,–.
- 30. Tätigkeitsschäden an beweglichen Sachen – Vorbereitungshandlung**
- 30.1 Abweichend von Art. 7, Pkt. 10.4 AHVB sind Schadensersatzverpflichtungen wegen der Beschädigung von beweglichen Sachen Dritter außerhalb der eigenen Betriebsräumlichkeiten bei deren Bewegung unter Einsatz von Arbeitsmaschinen oder von Hand (Vorbereitungshandlung) versichert.

- 30.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben:
- Schäden an Sachen für deren Montage deren Transport notwendig ist oder wenn diese Sachen zum Zwecke der Montage transportiert werden;
 - Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen sowie
 - Schäden an Sachen, die der Versicherungsnehmer oder für ihn handelnde Personen zum Transport, zur Reinigung und/oder zu Reparaturarbeiten übernommen haben.
- 30.3 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 50 % davon.
- 30.4 Sofern kein abweichender Selbstbehalt (insbesondere genereller Selbstbehalt) vereinbart ist, beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall EUR 500,–.
- 31. Reine Vermögensschäden durch Behinderung**
- 31.1 Versicherungsschutz
- Reine Vermögensschäden, die durch Behinderungen als Folge betrieblicher Tätigkeiten aus Abbruch, Bau, Demontage, Montage, Beladung, Entladung, Lagerung, Reinigung, Reparatur, Service, Überprüfung und Wartung eintreten, sind abweichend von Art. 1 AHVB mitversichert.
- Abschnitt B, Z. 1 EHVB findet Anwendung.
- 31.2 Sachliche Begrenzung des Versicherungsschutzes
- 31.2.1 Diese Deckungserweiterung gilt jedoch nicht für den Bereich Umweltstörung im Sinne von Art. 6 AHVB sowie für das Produkthaftpflichtrisiko gemäß Abschnitt A, Z. 2 EHVB (somit weder für die konventionelle noch für die erweiterte Deckung der Produkthaftpflicht) sowie für daraus resultierende Folgeschäden.
- 31.2.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schadensersatzverpflichtungen aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit elektronischer Datenverarbeitung sowie aus Tätigkeiten im Bereich der Informationstechnologie. Verlust, Veränderung oder Nichtverfügbarkeit von Programmen oder Daten auf elektronischen Speichermedien sowie der Funktion elektronischer Steuerelemente sind nicht versichert.
- 31.2.3 Ausgeschlossen bleiben weiters Schäden aus der Nichterfüllung, Schlechterfüllung oder nicht rechtzeitigen Erfüllung von Verträgen sowie aus der Nichteinhaltung von Fristen und Terminen.
- 31.3 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 25 % davon.
- 31.4 Sofern kein abweichender Selbstbehalt (insbesondere genereller Selbstbehalt) vereinbart ist, beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall EUR 500,–.
- 32. Überflutungsschäden durch Herstellung, Lieferung, Wartung und Reparatur**
- 32.1 In teilweiser Abänderung von Art. 7, Pkt. 12 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden an Sachen durch Überflutungen aus stehenden und fließenden Gewässern, die daraus entstehen, dass der Versicherungsnehmer an der Herstellung, Lieferung, Wartung und Reparatur von Anlagen, für die eine Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz (BGBl. Nr. 215/1959) in der jeweils geltenden Fassung erforderlich ist, unmittelbar mitwirkt. Art. 7, Pkt. 11 AHVB findet keine Anwendung.
- 32.2 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 25 % davon.
- 32.3 Sofern kein abweichender Selbstbehalt (insbesondere genereller Selbstbehalt) vereinbart ist, beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall EUR 500,–.
- 33. Verwahrung von beweglichen Sachen**
- 33.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 7, Pkte. 10.2 und 10.3 AHVB auch auf Schadensersatzverpflichtungen aus dem Titel der Verwahrung wegen Schäden an beweglichen Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen zur Bearbeitung, Verarbeitung oder Reparatur übernommen haben, und zwar auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung oder im Rahmen von bloßen Gefälligkeitsverhältnissen.
- 33.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben:
- Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen sowie Daten- und Informationsträgern;
 - Schäden an diesen Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen. Diesbezüglich findet Art. 7, Pkt. 10.4 AHVB Anwendung.
- 33.3 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 25 % davon.
- 33.4 Sofern kein abweichender Selbstbehalt (insbesondere genereller Selbstbehalt) vereinbart ist, beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall EUR 500,–.
- 34. Schlüsselverlust**
- 34.1 Abweichend von Art. 1, Pkt. 2 und Art. 7, Pkte. 10.2 und 10.3 AHVB besteht Versicherungsschutz für Schadensersatzverpflichtungen wegen reinen Vermögensschäden aus dem Verlust von fremden Schlüsseln. Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die Kosten für Schlossänderungen und der Anfertigung neuer Schlüssel.
- 34.2 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 1 % davon.
- 34.3 Sofern kein abweichender Selbstbehalt (insbesondere genereller Selbstbehalt) vereinbart ist, beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall EUR 500,–.
- 35. Tätigkeitsschäden an beweglichen Sachen**
- 35.1 Abweichend von Art. 7, Pkt. 10.4 AHVB gelten Schadensersatzverpflichtungen wegen Tätigkeitsschäden an beweglichen Sachen als mitversichert. Diesbezüglich gelten auch die Bestimmungen von Art. 7, Pkte. 10.2 und 10.3 AHVB als abgeändert.
- 35.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben:
- Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen sowie

- Schäden an Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen zum Transport, zur Reinigung und/oder zu Reparaturarbeiten übernommen haben.
- 35.3 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 25 % davon.
- 35.4 Sofern kein abweichender Selbstbehalt (insbesondere genereller Selbstbehalt) vereinbart ist, beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall EUR 500,–.
- 36. Schäden durch Nachbesserungsarbeiten – Nachbesserungsbegleitschäden**
- 36.1 Abweichend von Art. 7, Pkt. 1.1, Pkt. 2 und Pkt. 9 sowie Art. 7, Pkte. 10.4 und 10.5 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schadensersatzverpflichtungen aus Sachschäden, die darauf zurückzuführen sind, dass im Zuge der Behebung von Mängeln (Nachbesserungsarbeiten) gemäß §§ 932 und 933 a ABGB an einer vom Versicherungsnehmer geleisteten Arbeit und/oder an im Zuge der geleisteten Arbeit gelieferten Produkten nach Übergabe und/oder Lieferung Sachen des Auftraggebers beschädigt werden.
- 36.2 Für Nachbesserungsarbeiten vor Übergabe einer geleisteten Arbeit besteht Versicherungsschutz nur, wenn es sich um bereits abgeschlossene und zur Übergabe fertige Arbeiten handelt und die Übergabe nur aus nicht vom Versicherungsnehmer zu vertretenen Gründen noch nicht erfolgte.
- 36.3 Sofern durch einen Mangel gemäß Pkt. 36.1 ein bereits erkennbarer Schaden (Mangelfolgeschaden) vorliegt, besteht Versicherungsschutz auch für Sach- oder reine Vermögensschäden aufgrund Aufsuchens der mangelhaften Sache (Suchkosten). Suchkosten im Sinne dieser Bestimmung sind somit versichert, wenn zwar feststeht, dass ein Mangel zu beheben ist, dieser aber im Konkreten noch nicht lokalisiert ist.
- 36.4 Nachbesserungsbegleitschäden gemäß Pkt. 36.1, die zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eintreten, aber auf eine mangelhafte Lieferung oder geleistete Arbeit vor Abschluss des Versicherungsvertrages zurückzuführen sind, sind nur dann versichert, wenn die mangelhafte Lieferung oder geleistete Arbeit frühestens drei Jahre vor Abschluss des Versicherungsvertrages vorgenommen wurde und dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages die mangelhafte Lieferung oder geleistete Arbeit nicht bekannt war und auch nicht bekannt sein konnte.
- 36.5 Abweichend von Art. 4 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz ausschließlich auf Versicherungsfälle, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes des Vertrags, längstens jedoch innerhalb von zehn Jahren nach Übergabe der mangelhaften Sache bzw. des mangelhaften Gewerks, eintreten.
- 36.6 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 25 % davon.
- 36.7 Sofern kein abweichender Selbstbehalt (insbesondere genereller Selbstbehalt) vereinbart ist, beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall EUR 500,–.
- 37. Bauherrnrisiko – Fremdarbeiten**
- 37.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 1, Pkt. 2.1 sowie Art. 7, Pkt. 1.2 AHVB nach Maßgabe des Deckungsumfanges dieses Versicherungsvertrages auch auf das vom Versicherungsnehmer vertraglich übernommene Bauherrnrisiko für Bauarbeiten mit einer Baukostensumme von höchstens EUR 1.000.000,–.
- 37.2 Voraussetzung ist, dass die technische Planung, Leitung und Ausführung der Arbeiten einem hierzu behördlich berechtigten Ziviltechniker oder Gewerbetreibenden übertragen werden. Die Bekanntgabe der Zielvorstellungen im Zuge der Ausschreibung des Bauvorhabens sowie die notwendigen laufenden Überwachungen (auch im Sinne des BauKG) der Arbeiten durch den Versicherungsnehmer fallen nicht unter die Einschränkung. Sofern der Versicherungsnehmer über die entsprechende Gewerbeberechtigung verfügt, besteht Versicherungsschutz auch, wenn die technische Planung, Leitung oder Ausführung der Arbeiten vom Versicherungsnehmer vorgenommen wird.
- 37.3 Schäden an Bauwerken durch Hebungen, Senkungen oder Erschütterungen sind nur dann und insoweit gedeckt, wenn durch diese Ursachen das statische Gefüge des Bauwerks so beeinträchtigt ist, dass die nach den geltenden Normen vorgegebenen Sicherheiten unterschritten werden bzw. dass die Standsicherheit nicht mehr gewährleistet ist. Unter diesen Voraussetzungen bezieht sich der Versicherungsschutz insbesondere auch auf die Schäden an Decken, Wänden, Fußböden, Verputzen, Malereien, Tapezierungen, Verfließungen, sonstigen Wand- und Deckenverkleidungen, Fenstern und Türen.
- 37.4 Schäden durch Verstaubungen bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- 37.5 Dieser Versicherungsschutz gilt subsidiär, d. h. eine Leistung wird nur erbracht, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.
- 38. Baukoordination**
- Im Rahmen des Versicherungsvertrages gilt auch die Haftung des Versicherungsnehmers nach dem Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG) mitversichert.
- 39. Generalunternehmerrisiko**
- Im Rahmen des versicherten Risikos erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Tätigkeit des Versicherungsnehmers als Generalunternehmer oder Verantwortlicher in ähnlicher Form.
- 40. Abwehrkosten – Entfall des Selbstbehalts**
- Sofern sich die von einem Dritten behauptete Schadensersatzpflicht als unberechtigt erweist, findet hinsichtlich der außergerichtlichen Kosten eines vom Versicherer beauftragten Sachverständigen ein in den dem Vertrag zugrundeliegenden Bedingungen (AHVB und EHVB) und Deckungserweiterungen (Klauseln) vorgesehener oder individuell vereinbarter Selbstbehalt (insbesondere genereller Selbstbehalt) keine Anwendung.
- 41. Zusammentreffen mehrerer Deckungserweiterungen (Klauseln)**
- Der Versicherungsschutz wird aus allen vertraglich vereinbarten Deckungserweiterungen (Klauseln) zusammen gebildet. Sofern für die Deckung der dem Versicherungsfall zugrunde liegende Sachverhalt unter mehrere (verschiedene) Klauseln subsumiert werden muss, ergänzen sich diese somit und zwar mit nachfolgenden Bestimmungen:

- Sofern eine oder mehrere Klauseln eine Reduktion der Versicherungssumme (Sublimit) beinhaltet, ist die Leistung des Versicherers immer mit dem jeweils höchsten Sublimit der betroffenen Klauseln begrenzt.
- Sofern eine oder mehrere Klauseln einen Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beinhaltet, findet immer der jeweils höchste Selbstbehalt der betroffenen Klauseln Anwendung.